

Materialien

zur

Personenkunde

der

Ostseeprovinzen

N<sup>o</sup>. 28.

Verordnung des päpstlichen Legaten, Wilhelm, B. zu Modena, vermöge welcher Johann v. Dolen seines Gutes und Schlosses Dalen verlustig erklärt, und dasselbe dem Gebiete der Stadt Riga zugelegt wird. D. D. Dünamünde, X. Kal. Jun. (den 23. Mai) 1226. L.

Dieser Joh. v. Dolen hatte wider Willen des Legaten in das von den Dänen besetzte Ebstland einen Einfall gethan und Eroberungen gemacht, wodurch mit den Dänen ein Streit entstand, der jedoch auf die Art beigelegt wurde, dafs ein Theil Ebstlands dem Legaten abgetreten und dem Papste unmittelbar unterworfen, jede weitere Feindseligkeit aber bei Strafe des Bannes untersagt wurde. Demungeachtet nahm besagter Joh. v. Dolen wiederum ein Schlofs ein, und wurde deswegen von dem Legaten als ein Friedensstörer angesehen, und seines Schlosses Dalen verlustig erklärt.\*) Die Urkunde darüber auf Pergament, mit dem anhangenden Siegel des Legaten, wird im Archive der Stadt Riga aufbehalten.